

Vorgaben zur Steuerung von privaten Ladestationen

Bestätigungsschreiben für die Beantragung der KfW-Förderung 440

24.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Betrieb von Ladestationen mit einer Leistung von 11 kW ist eine Steuerung gemäß § 14a EnWG im Netzgebiet der Avacon Netz GmbH aktuell nicht erforderlich. Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ladestation als steuerbaren Verbraucher anzumelden. Dazu sind die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Avacon Netz GmbH und des Messstellenbetreibers zu berücksichtigen. Diese Aussage gilt vorbehaltlich der Novellierung des § 14a EnWG.

Folgende Anmeldeoptionen sind aktuell für Ladestationen zugelassen:

1. Anmeldung als „normaler“ Verbraucher

Die üblichen Netzentgelte und die übliche Konzessionsabgabe werden berechnet. Es wird kein zusätzlicher Zähler und kein Steuergerät benötigt.

2. Anmeldung als steuerbarer Verbraucher

Im Gegenzug für die Steuerungsmöglichkeit durch den Netzbetreiber kommen ein reduziertes Netzentgelt und eine verminderte Konzessionsabgabe (Sonderkunden-Konzessionsabgabe) zur Anwendung. Es wird ein separater Zähler und ein Steuergerät zum Ein- und Ausschalten der Ladestation benötigt.

Das erforderliche Messkonzept wird auf Basis der Anmeldung durch Ihren Vertragsinstallateur definiert.

Freundliche Grüße
Avacon Netz GmbH